

Vergabenummer	G24-0072-119
---------------	--------------

Maßnahme

Mittleres Löschfahrzeug (MLF)

Leistung

Lieferung eines Mittleren Löschfahrzeuges inkl. Aufbau und Beladung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 **Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 **Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort

Abstimmung nach
Auftragserteilung, Los 1: Abholung
im Werk, Los 2: Lieferung zum
Aufbauhersteller

Gebäude

Raum

3 **Ausführungsfristen**

Anlieferung

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

30.09.2026

Gebrauchsabnahme des fertigen
Fahrzeugs schnellstmöglich
nach Auftragserteilung; jedoch
spätestens bis zum oben
angegebenen Termin

4 **Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche 0,20 Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 **Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei Landgemeinde Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Los 1: Jeweils nach Zwischen-/Teilabnahme werden folgende Zahlungen vereinbart:

- 1. Abschlagszahlung bei Anlieferung Fahrgestell beim Auftragnehmer
- 2. Abschlagszahlung bei Rohbaufertigstellung
- Schlusszahlung nach Fertigstellung und Abnahme durch Auftraggeber

Los 2:- Lieferung der feuerwehrtechnischen Beladung an den Auftragnehmer Los 1 durch Auftragnehmer
Los 2 (Gesamtzahlung)

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

9.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----